

149 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 03 23

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 173/1973, BGBl. Nr. 642/1973 (Artikel II des Sonderunterstützungsgesetzes) und BGBl. Nr. 179/1974 wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 des § 1 haben zu lauten:

„(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat für die Arbeitsmarktbeobachtung sowie für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu sorgen.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat unter Berücksichtigung der nach Abs. 2 erarbeiteten Unterlagen und nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik (§ 41) Maßnahmen für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte und auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung Rücksicht nehmende Arbeitsmarktpolitik zu treffen. Dabei ist auf übergeordnete volkswirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte gebührend Rücksicht zu nehmen.“

2. Im § 1 werden die Abs. 4 und 5 aufgehoben.

3. Die lit. f im § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„f) zu einer der Feststellung der Eignung des Ratsuchenden vorausgehenden psychologischen oder ärztlichen Untersuchung bedarf es der Zustimmung des Ratsuchenden, bei einem Minderjährigen auch des Erziehungsberechtigten (§ 39 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954),“

4. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Zu Beginn des Schuljahres haben die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die allgemeinbildenden höheren Schulen sowie die Poly-

technischen Lehrgänge alle im § 5 Abs. 1 unter den lit. a bis c genannten Schüler dem nach dem Standort der Schule zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe des Abs. 4 zu melden.“

5. Die lit. h des § 10 hat zu lauten:

„h) zu einer der Feststellung der Eignung des Arbeitsuchenden vorausgehenden psychologischen oder ärztlichen Untersuchung bedarf es der Zustimmung des Arbeitsuchenden, bei einem Minderjährigen auch des Erziehungsberechtigten (§ 39 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954),“

6. Der Abs. 2 des § 18 hat zu lauten:

„(2) Die Ausübung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung darf nur bewilligt werden, wenn

- a) der Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) die Gewähr gegeben erscheint, daß der Antragsteller die entgeltliche Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchführen wird,
- c) ein Bedarf hiezu nicht nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum besteht und
- d) der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, daß er die entgeltliche Arbeitsvermittlung hauptberuflich ausüben wird.“

7. Dem § 23 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Soweit der Berechnung von Beihilfen der tatsächliche Aufwand zugrunde zu legen ist, können vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik die Beihilfen für Förderungsfälle, für die sich im Hinblick auf ihre Gleichartigkeit und Häufigkeit Durchschnittssätze ermitteln lassen, in Form von Pauschalbeträgen festgesetzt werden.“

8. Der Abs. 1 des § 24 hat zu lauten:

„(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 19 und 20 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung

des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S. nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Schulungsort bzw. der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Schulungsort bzw. dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S., befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik.“

9. Der Abs. 1 des § 25 hat zu lauten:

„(1) Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Auf diese Pflichtversicherungen finden die einschlägigen Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Meldepflicht im Sinne dieser Vorschriften dem Landesarbeitsamt, das über die Maßnahme gemäß § 19 Abs. 1 lit. b befunden hat, obliegen; dieses hat auch die Beiträge zur Gänze einzuzahlen, sofern die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen. Die Beiträge sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt der Betrag der Beihilfe.“

10. Der Abs. 1 des § 26 hat zu lauten:

„(1) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a oder b kann von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik geeigneten Betrieben und Einrichtungen mit deren Zustimmung übertragen werden, sofern durch diese der mit den Maßnahmen angestrebte Erfolg gewährleistet erscheint.“

11. Der Abs. 2 des § 26 hat zu lauten:

„(2) Sofern es aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, insbesondere aus lokalen oder regionalen Umständen am Arbeitsmarkt oder aus in bestimmten Personengruppen gelegenen Gründen, erforderlich ist, kann die Übertragung nach Abs. 1 auch erfolgen, wenn sie nur bei finanzieller Unterstützung für Ausstattungs-, Erweiterungs- oder Errichtungsinvestitionen möglich ist. Eine derartige finanzielle Unterstützung kommt für neu zu schaffende Einrichtungen nur dann in Betracht, wenn solche Einrichtungen nicht bestehen oder bestehende mit Hilfe einer

solchen Unterstützung nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können.“

12. Der Abs. 5 des § 26 hat zu lauten:

„(5) Ist eine Übertragung unter den in den Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht zu erwirken, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung zur Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a oder b erforderlichenfalls auch eigene Einrichtungen schaffen, sofern solche nicht bestehen oder bestehende nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können.“

13. Der Abs. 7 des § 26 hat zu lauten:

„(7) Eine Übertragung nach den Abs. 2 und 4 erfordert überdies, daß betroffene Gemeinden oder Bundesländer angemessene Beihilfen leisten oder sich in anderer Form entsprechend beteiligen. Zum Zwecke der Vorfinanzierung einer solchen Beteiligung kann ein Darlehen an die erwähnten Gebietskörperschaften gewährt werden, wenn die Dringlichkeit der Finanzierung bzw. finanzielle oder administrative Schwierigkeiten es erfordern. Von der Voraussetzung einer Beteiligung kann in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses abgesehen werden.“

14. Dem § 27 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Soweit der Berechnung von Beihilfen der tatsächliche Aufwand zugrunde zu legen ist, können vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik die Beihilfen für Förderungsfälle, für die sich im Hinblick auf ihre Gleichartigkeit und Häufigkeit Durchschnittssätze ermitteln lassen, in Form von Pauschalbeträgen festgesetzt werden. Der § 29 Abs. 3 zweiter Satz bleibt unberührt.“

15. Der Abs. 3 des § 28 hat zu lauten:

„(3) Als Zinsenzuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Zinsenzuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hiefür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht oder ohne Gewährung eines Zinsenzuschusses die Durchführung der Maßnahmen unterbleiben würde. Der Zinsenzuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähig-

keit des Darlehensnehmers. Ein Zinsenzuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nur so lange gewährt werden, als die finanzielle Leistungsfähigkeit des Darlehensschuldners dies erforderlich erscheinen läßt, keinesfalls aber länger als fünf Jahre.“

16. Die lit. b des § 28 Abs. 4 hat zu lauten:

„b) bis zum Einfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden, wenn dadurch erleichtert wird, die für die Umstellung der betroffenen Arbeitskräfte auf andere Arbeitsplätze oder die für die Sicherung von Arbeitsplätzen durch Sanierungsmaßnahmen, wie z. B. Kooperationen, Konzentrationen, Fusionen oder Übernahme durch einen Rechtsnachfolger, nötige Zeit zu gewinnen.“

17. Der Abs. 1 des § 29 hat zu lauten:

„(1) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. d können bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft den Dienstgebern für die als Kurzarbeiterunterstützung geleistete Entschädigung im Sinne des Abs. 2 gewährt werden, wenn

- a) diese Störungen voraussichtlich längere Zeit andauern werden,
- b) das Arbeitsamt rechtzeitig verständigt wurde, der Dienstgeber die gemäß lit. c zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften benachrichtigt hat und in einer zwischen den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und dem Dienstgeber durchzuführenden Beratung, der von der Arbeitsmarktverwaltung, der Betriebsrat beizuziehen ist, unter Bedachtnahme auf die nach diesem Bundesgesetz möglichen Maßnahmen keine andere Lösungsmöglichkeit für die bestehenden Beschäftigungsschwierigkeiten gefunden wurde und
- c) zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden.“

18. Der Abs. 1 des § 34 hat zu lauten:

„(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Stand-

ort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, soweit es sich um Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge dringend erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und die Anhörung des Verwaltungsausschusses bzw. des Beirates für Arbeitsmarktpolitik entfallen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Verwaltungsausschuß bzw. dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik jedoch ehestmöglich zu berichten.“

19. Dem § 35 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Soweit der Berechnung von Beihilfen der tatsächliche Aufwand zugrunde zu legen ist, können vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik die Beihilfen für Förderungsfälle, für die sich im Hinblick auf ihre Gleichartigkeit und Häufigkeit Durchschnittssätze ermitteln lassen, in Form von Pauschalbeträgen festgesetzt werden.“

20. Der Abs. 3 des § 36 hat zu lauten:

„(3) Als Zinsenzuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Zinsenzuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hierfür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht oder ohne Gewährung eines Zinsenzuschusses die Durchführung der Maßnahme unterbleiben würde. Der Zinsenzuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers. Ein Zinsenzuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nur so lange gewährt werden, als die finanzielle Leistungsfähigkeit des Darlehensschuld-

ners dies erforderlich erscheinen läßt, keinesfalls aber länger als fünf Jahre.“

21. Der Abs. 2 des § 39 hat zu lauten:

„(2) Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt. In allen anderen Fällen befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie, deren Äußerungen zur Herstellung des Einvernehmens bei Vorliegen von konjunkturellen oder betrieblichen Schwierigkeiten innerhalb von vier Wochen zu erfolgen haben, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über ein Begehren unverzüglich befunden wird, können das Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie und die Anhörung des Verwaltungsausschusses bzw. des Beirates für Arbeitsmarktpolitik entfallen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Verwaltungsausschuß bzw. dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik jedoch ehestmöglich zu berichten.“

22. Nach § 45 sind als §§ 45 a, 45 b und 45 c mit nachstehender Überschrift einzufügen:

„Mitwirkung der Dienstgeber

§ 45 a. (1) Dienstgeber haben das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt durch schriftliche Anzeige zu verständigen, bevor sie den Beschäftigtenstand

- a) in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 Dienstnehmern um 5 v. H. und
- b) in Betrieben mit in der Regel mindestens 1 000 Dienstnehmern um mindestens 50 Dienstnehmer

innerhalb von vier Wochen verringern. Das Arbeitsamt ist jedenfalls zwei Monate vor Beendigung der Dienstverhältnisse zu verständigen. Die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften bereits bestehenden Verpflichtungen dieser Art für Dienstgeber bleiben unberührt.

(2) Eine Verständigung im Sinne des Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Verringerung des Beschäftigtenstandes Dienstnehmer betrifft,

- a) deren Dienstverhältnis im Hinblick auf Ansprüche aus der Pensionsversicherung beendet wird,
- b) die ihr Dienstverhältnis selbst oder einvernehmlich mit dem Dienstgeber auflösen,
- c) deren Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis durch die Eigenart des Betriebes als Saisonbetrieb bedingt ist,

- d) die aus einem befristeten Dienstverhältnis ausscheiden oder
- e) deren Dienstverhältnis durch Entlassung aufgelöst wird.

§ 45 b. (1) Dienstgeber haben die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze, Lehrstellen und sonstige Ausbildungsplätze dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsamt zur Erfüllung der den Dienststellen der Arbeitsmarktwirtschaft übertragenen Aufgaben (§ 1 Abs. 1 lit. b und c) zu melden. Die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften bereits bestehenden Verpflichtungen dieser Art für Dienstgeber bleiben unberührt.

(2) Arbeitsplätze, Lehrstellen und sonstige Ausbildungsplätze gelten nicht als offen im Sinne des Abs. 1, wenn sie

- a) voraussichtlich mit Personen besetzt werden, die bereits in einem Dienstverhältnis zum betreffenden Dienstgeber stehen, oder
- b) auf Grund einer durch Rechtsvorschriften geregelten Personalplanung festgelegt, jedoch zur Einziehung vorgesehen sind.

(3) Von der Meldepflicht im Sinne des Abs. 1 sind Dienstgeber ausgenommen, wenn es sich um Stellen in Unternehmen und Betrieben handelt, die

- a) unmittelbar Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung oder
- b) unmittelbar politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen oder karitativen Zwecken

dienen.

§ 45 c. (1) Dienstgeber haben darauf zu achten, daß die Altersstruktur der Arbeitnehmerschaft ihres Betriebes im Hinblick auf die älteren Dienstnehmer im Einklang mit der allgemeinen Altersstruktur der Arbeitskräfte unter Bedachtnahme auf die branchenmäßigen, beruflichen oder regionalen Umstände steht.

(2) Besteht Grund zu der Annahme, daß der Dienstgeber weniger ältere Dienstnehmer beschäftigt, als unter Bedachtnahme auf die allgemeine Altersstruktur der Arbeitskräfte und die branchenmäßigen, beruflichen oder regionalen Umstände zumutbar erscheint, so hat das Landesarbeitsamt die Angelegenheit mit dem Dienstgeber zu beraten. Dem Verwaltungsausschuß ist vom Ergebnis zu berichten.

(3) Sofern das Ergebnis der Beratung nach Abs. 2 dies erfordert, hat das Landesarbeitsamt nach Anhörung des Verwaltungsausschusses dem Dienstgeber Maßnahmen und Möglichkeiten zur Beschäftigung älterer Dienstnehmer vorzuschlagen.“

23. § 48 hat zu lauten:

„§ 48. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 5 000 S bis 20 000 S, im Wiederholungsfalle von 10 000 S bis 40 000 S bestraft.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG 1950, BGBl. Nr. 172) für Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt sechs Monate.

(3) Die Einkünfte aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 zu.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I Z. 4 (§ 6 Abs. 1) der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,

2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

(3) Mit der Wahrnehmung der sich aus den Z. 7 bis 21 ergebenden Rechte des Bundes als Träger von Privatrechten sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I Z. 18 (§ 34 Abs. 1) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

2. hinsichtlich Art. I Z. 21 (§ 39 Abs. 2) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie und

3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Erläuterungen

Das Ziel der Arbeitsmarktpolitik, die volle, produktive und freigewählte Beschäftigung zu erreichen und zu bewahren, erfordert gegebenenfalls Verbesserungen und Anpassungen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums im Hinblick auf die relevanten Entwicklungen in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt. In diesem Zusammenhang sind auch die von den verschiedenen internationalen Organisationen, wie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), ausgearbeiteten Übereinkommen und Empfehlungen zu berücksichtigen.

Eine Überprüfung des bestehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums ergibt aus den erwähnten inländischen als auch internationalen Blickwinkeln Ansatzpunkte und Anstöße für eine Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik, die in Form einer weiteren Novellierung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu vollziehen wäre.

Gerade eine Situation der Entspannung auf dem Arbeitsmarkt macht in noch größerem Ausmaß als bisher die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Information der für die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik verantwortlichen Dienststellen über die beabsichtigte Freisetzung von Arbeitskräften oder die Einführung von Kurzarbeit deutlich. Ein Schwerpunkt der vorliegenden Novelle ist daher die Verbesserung der Informationsmöglichkeiten der Arbeitsmarktverwaltung. Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung im internationalen Bereich, die in Österreich u. a. in der Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 88) über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung, BGBl. Nr. 596/1973, und des Übereinkommens (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, BGBl. Nr. 355/1972, zum Ausdruck kommt, scheint der Zeitpunkt für die rechtliche Sicherung des Informationsbedarfes der Arbeitsmarktverwaltung gegeben. Diesem Bedarf wurde schon bisher in der Praxis weitgehend, jedoch nicht immer rechtzeitig auf Grund freiwilliger Meldungen entsprochen. Die Zusammenfassung und die Schlussfolgerungen in einem Arbeitspapier der OECD über Frühwarnsysteme aus dem Jahre 1966 (MS/M/203/182) weisen schon zu diesem Zeitpunkt darauf hin, daß in den Ländern, die in den Forderungen an die Dienstgeber bezüglich Information über ge-

plante Personalreduzierungen am weitesten gegangen sind, kein Widerstand besteht und diese Forderungen als gültig angesehen werden.

Auch die Verpflichtung zur Meldung offener Stellen an die Arbeitsämter, die zu jeder Zeit eine Voraussetzung für das Funktionieren von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ist, kann in Zeiten der Entspannung zum besseren Funktionieren des Informationsflusses und damit zur Vermeidung von Friktionen auf dem Arbeitsmarkt beitragen.

Eine Ergänzung der Vorschriften über die Kurzarbeitsbeihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. d soll die rechtzeitige Verständigung der Arbeitsmarktverwaltung bei beabsichtigter Kurzarbeit einerseits und die Wahrnehmung allfälliger Möglichkeiten zur Vermeidung von Kurzarbeit durch andere arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen andererseits sicherstellen.

Ein weiteres aktuelles Problem, das die vorliegende Novelle von der arbeitsmarktpolitischen Seite her einer Lösung zuführen will, ist das der Beschäftigung älterer Arbeitskräfte. Es sollen Grundlagen geschaffen werden, um im Rahmen der Arbeitsmarktverwaltung im Zusammenwirken aller an diesem Problem Interessierten Lösungen für die Beschäftigung älterer Arbeitskräfte zu finden.

Eine weitere Gruppe von Abänderungen auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes bringt Erweiterungen oder Anpassungen bestehender Instrumente im Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis, wie die Einbeziehung der Ausbildung in Lehrberufen in die Möglichkeiten der Übertragung solcher Ausbildungsmaßnahmen an geeignete Betriebe und Einrichtungen unter gleichzeitiger Eröffnung der Möglichkeiten investiver Förderungen und flexiblere Fördermöglichkeiten bei den Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a (produktive Arbeitsplatzförderung) und den Strukturbeihilfen gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b.

Im Hinblick auf die durch die Notwendigkeit des Ausbaues und effektiveren Einsatzes des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums und die geänderte Arbeitsmarktlage verstärkte Notwendigkeit von Grundlagenarbeiten schien es auch zweckmäßig, die schon bisher gegebene Verpflichtung und Verantwortung des Bundesmini-

steriums für soziale Verwaltung im Bereiche der Arbeitsmarktbeobachtung sowie der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung klarer als bisher im § 1 zum Ausdruck zu bringen.

Eine dritte größere Gruppe von Änderungen dient vor allem der Vereinfachung und Beschleunigung des Förderungsverfahrens und damit sowohl der unmittelbaren Kostenersparnis als auch der Abwendung wirtschaftlicher Nachteile für die Beihilfenwerber und betroffene Arbeitskräfte durch vermeidbare administrative Verzögerungen. Dazu gehören die Bestimmungen über die Pauschalierungsmöglichkeiten bei der Beihilfengewährung und über die Anhebung der Betragsgrenzen, ab denen der Bundesminister für soziale Verwaltung über Beihilfenbegehren zu befinden hat.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 und 2:

Wie schon einleitend dargelegt wurde, soll durch die Straffung und Neufassung der auf die Arbeitsmarktbeobachtung und die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bezogenen Teile des § 1 klargestellt werden, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung die direkte Verantwortung und Verpflichtung für die wissenschaftliche und analytische Aufhellung im Bereiche der Arbeits- und Berufswelt trägt. Die bisherigen Formulierungen konnten den Eindruck erwecken, die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in diesem Bereich könnte sich lediglich auf die Weiterführung der traditionellen Geschäftsstatistiken und deren Auswertung beschränken. Die Entwicklung erfordert es aber, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung sich nicht nur auf Aufgaben der Arbeitsmarktbeobachtung beschränkt, sondern alle für die Arbeitsmarktpolitik erforderlichen Unterlagen bereitstellt. Durch die Straffung der Bestimmungen erfahren die bisherigen Aufgabenstellungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, wie vor allem die Erstellung der jährlichen Arbeitsmarktvorschau, keine Einschränkung, sondern wird im Gegenteil die Möglichkeit einer über den bisherigen Rahmen hinausgehenden Weiterentwicklung geboten.

Zu Art. I Z. 3 und 5:

Aus der bisherigen Fassung dieser Gesetzesstellen konnte abgeleitet werden, daß vor Durchführung einer psychologischen oder ärztlichen Untersuchung auch noch gesondert geprüft werden muß, ob eine derartige Untersuchung zur Feststellung der Eignung des Ratsuchenden notwendig ist. Die rationelle Durchführung von Eignungsuntersuchungen vor allem im Zusammenhang mit der berufsaufklärenden Unterrichtung an den Schulen (§ 5) erfordert es aber häufig, daß aus Gründen der Zeit- und Kosten-

ersparnis psychologische Untersuchungen in Form von Gruppenuntersuchungen durchgeführt werden. Die nunmehrige Formulierung schließt Zweifel an der Berechtigung dieser Vorgangsweise aus, ohne etwas am Grundsatz des Erfordernisses der Zustimmung des Ratsuchenden bzw. des Erziehungsberechtigten für eine derartige Untersuchung zu ändern. In Anpassung wäre wegen der gleichen Sachlage auch § 10 lit. h zu ändern.

Zu Art. I Z. 4:

Es handelt sich um eine durch die seinerzeitige Novellierung des § 5 Abs. 1 (BGBl. Nr. 173/1973) erforderliche Anpassung. Da § 5 Abs. 1 eine berufsaufklärende Unterrichtung für alle Schüler der achten Schulstufe vorsieht, ist die zugehörige Meldepflicht der Schulen auch auf die allgemeinbildenden höheren Schulen auszuweiten.

Zu Art. I Z. 6:

Die Voraussetzungen für die Ausübung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung nach § 18 Abs. 2 sollen durch eine Bestimmung ergänzt werden, die sicherstellt, daß der Vermittler die ihm bewilligte Tätigkeit auch tatsächlich mit jener Intensität und in einem solchen Umfang ausübt, wie es zur Befriedigung der Vermittlungswünsche im Hinblick auf die eine Bewilligung erteilt wurde, erforderlich ist. Der zur Vorbereitung der Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren nach § 18 eingerichtete ständige Ausschuß hat schon vor längerer Zeit aus dieser Überlegung heraus die Auffassung vertreten, daß zur entgeltlichen Vermittlung ausschließlich solche Personen zugelassen werden sollten, die diese Tätigkeit auch hauptberuflich ausüben. Durch die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung würde sowohl dem Wunsch der Ausschußmitglieder entsprochen, eine Berufsgruppe aufzubauen, die repräsentativ ist, als auch der Richtlinie des § 10 lit. d Rechnung getragen, die im Zusammenhang mit § 18 Abs. 2 lit. b auch für die entgeltlichen Vermittler verbindlich ist. Diesen ist in Wahrung der Interessen der Dienstgeber und der Arbeitssuchenden die Verpflichtung auferlegt, sicherzustellen, daß Arbeitssuchenden offene Stellen nachgewiesen werden und Dienstgebern Arbeitskräfte beschafft werden, woraus eine möglichst uneingeschränkte Betriebspflicht abzuleiten ist. Durch die Ausübung eines anderweitigen hauptberuflichen Dienstverhältnisses sind allen praktischen Erfahrungen nach die Möglichkeiten, im Interesse der zuletzt genannten Personenkreise im erforderlichen Ausmaß tätig zu sein, jedoch sowohl zeitlich als auch örtlich so eingeschränkt, daß auch bei größtmöglichstem Bemühen die Wahrung weder der Interessen der Dienstgeber noch der Arbeitssuchenden als gegeben angenommen

werden kann. Unbeschadet dieser Bestimmung wird jedoch die Ausübung einer Veranstaltungstätigkeit in Anbetracht der Besonderheiten dieser Sparte und die Ausübung einer sonstigen Tätigkeit in geringem Umfang nicht ausgeschlossen.

Zu Art. I Z. 7, 14 und 19:

In der Praxis der Arbeitsmarktverwaltung hat es sich als notwendig erwiesen, eine Pauschalierung von Beihilfen in jenen Fällen, in denen eine Vielzahl gleichartiger Begehren die Ermittlung von Durchschnittssätzen im Hinblick auf das Vorliegen generell-objektiver Kriterien ermöglicht, vorzunehmen, wenn die Berechnung des tatsächlichen Aufwandes im Einzelfall, abgesehen von dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand, überaus zeitaufwendig und deshalb unzuverlässig ist. Diese bereits geübte Praxis soll insbesondere auch im Hinblick auf eine Anregung des Rechnungshofes eine ausdrückliche Rechtsgrundlage, wie sie bereits in vielen anderen Rechtsbereichen gegeben ist, erhalten.

Zu Art. I Z. 8, 18 und 21:

Die Betragsgrenze, ab der der Bundesminister für soziale Verwaltung über Begehren befindet, soll zur Entlastung der Zentralstelle und im Sinne einer Verfahrensvereinfachung sowie auch in Anpassung an die eingetretenen Änderungen des Geldwertes von 300 000 S auf 500 000 S erhöht werden, wodurch auch eine weitere Beschleunigung in den von der Änderung erfaßten Fällen und damit eine gesteigerte Effizienz in der Beihilfengewährung erwirkt werden könnte. Um im Bereiche der Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen nach § 27 Abs. 1 und der Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten nach § 35 den manchmal erforderlichen unverzüglichen Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums zu ermöglichen und damit die Effizienz dieser Maßnahme zu erhöhen, soll die Herstellung des Einvernehmens mit den Bundesministerien für Finanzen bzw. für Handel, Gewerbe und Industrie sowie die Anhörung des Verwaltungsausschusses bzw. des Beirates für Arbeitsmarktpolitik bei nachträglicher Information entfallen können, wenn ansonsten der mit einer Beihilfengewährung angestrebte Erfolg gefährdet oder gar nicht erreicht würde.

Zu Art. I Z. 9:

Da bei der Gewährung von Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes die persönlichen Umstände des Beihilfenwerbers gemäß den Richtlinien nach § 22 berücksichtigt werden, besteht kein Anlaß, einen anderen, fiktiven Betrag anstelle der tatsächlich gewährten Beihilfe bei der Pflichtversicherung als allgemeine Beitragsgrundlage zugrunde zu legen. Durch die Heranziehung des tatsächlichen Beihilfenbetrages als allgemeine

Beitragsgrundlage wird auch die praktische Handhabung dieser Bestimmung durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erleichtert.

Zu Art. I Z. 10:

Die im § 26 bisher gegebene Möglichkeit, die Durchführung von Schulungsmaßnahmen geeigneten Betrieben und Einrichtungen zu übertragen — erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Ausstattung, Erweiterung oder Errichtung —, soll in Zukunft auch im Falle der beruflichen Ausbildung in einem Lehrberuf (§ 19 Abs. 1 lit. a) möglich sein. Wegen des gegebenen starken Bedarfes an in Lehrberufen ausgebildeten Arbeitskräften sollte die bei der Förderung von Einrichtungen nach § 21 Abs. 3 durch Gewährung von Zuschüssen zum Sach- und Personalaufwand schon gegebene Gleichstellung der Förderungsmöglichkeiten für Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 lit. a und b auch bei den investiven Förderungen nach § 26 vollzogen werden.

Eine Übertragung der Durchführung von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a kommt selbstverständlich nur an solche Betriebe und Einrichtungen in Frage, die zur Ausbildung von Lehrlingen auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, befugt sind.

Zu Art. I Z. 11:

Der Abs. 2 des § 26 bestimmt, daß eine Übertragung der Durchführung von Schulungsmaßnahmen an geeignete Betriebe und Einrichtungen auch erfolgen kann, wenn sie nur bei finanzieller Unterstützung möglich ist, vorausgesetzt, daß es lokale oder regionale Umstände auf dem Arbeitsmarkt erfordern. Mit der Festlegung der letztgenannten Voraussetzung wollte der Gesetzgeber vor allem bewirken, daß mit der Umschreibung „lokale oder regionale Umstände“ auf die für die Regionalpolitik maßgebenden Momente Bedacht genommen werden soll (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z. 28 der Regierungsvorlage für die Novelle BGBl. Nr. 173/1973 in 600 der Beilagen, XIII. GP). In der Praxis hat es sich gezeigt, daß eine Übertragung der Durchführung von Schulungsmaßnahmen bei finanzieller Unterstützung oft aus arbeitsmarktpolitischen Gründen dringend erforderlich wird, ohne daß im konkreten Fall lokale oder regionale Umstände für die beabsichtigte Übertragung unmittelbar bedeutsam sind, weil der arbeitsmarktpolitische Ansatzpunkt für eine Förderung in diesen Fällen sich aus den Besonderheiten bestimmter Personengruppen, die Schulungsmaßnahmen unterzogen werden sollen, ergibt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn schon wegen der geringen Zahl der in Frage kommenden Personen — wie z. B. bei Behinderten oder Personen, die einer wegen der Bedarfssituation arbeitsmarktpolitisch bedeutsamen, quantitativ aber nicht ins Gewicht fallenden Ausbildung unter-

zogen werden sollen —, die erwähnten lokalen oder regionalen Umstände auf eine Entscheidung keinen besonderen Einfluß haben können. Die vorgeschlagene Änderung trägt diesen Gedanken Rechnung, indem sie in allen Fällen, in denen es aus arbeitsmarktpolitischen Gründen erforderlich ist, eine Förderung ausdrücklich zuläßt.

Zu Art. I Z. 12:

Die unter Art. I Z. 10 (§ 26 Abs. 1) vorgenommene Änderung, die die Grundlage für die Erweiterung der Möglichkeiten zur investiven Förderung auch von Ausbildungsplätzen für Lehrlinge darstellt, bedingt auch eine Änderung des Abs. 5 in der Weise, daß in jenen Fällen, in denen eine Übertragung von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a trotz einer finanziellen Unterstützung nicht erwirkt werden konnte, der Bundesminister für soziale Verwaltung — so wie dies schon für Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b möglich ist — auch eigene Einrichtungen zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a schaffen kann.

Bei der Führung derartiger eigener Einrichtungen wäre jedoch auf § 30 des Berufsausbildungsgesetzes, der die Voraussetzungen für das Ausbilden von Personen in einem Lehrberuf in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen regelt, Bedacht zu nehmen.

Zu Art. I Z. 13:

Die bereits bisher nach § 28 Abs. 2 für Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und nach § 36 Abs. 2 für Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b gegebene Möglichkeit, die als Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme notwendige Beteiligung von Gebietskörperschaften vorzufinanzieren, sollte einem Wunsch der Praxis nach auch für die Unterstützungsmöglichkeit nach § 26 gegeben sein, wenn es die Dringlichkeit der Finanzierung bzw. finanzielle oder administrative Schwierigkeiten erfordern.

Zu Art. I Z. 15:

Der dritte Satz des § 28 Abs. 3 bestimmt, daß Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a in Form eines Zinsenzuschusses gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hierfür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht und ohne Gewährung eines Zinsenzuschusses die Durchführung der Maßnahme unterbleiben würde. Die beiden letztgenannten Erfordernisse des Übersteigens der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes bzw. des Unterbleibens einer Maßnahme bei Nichtgewährung einer Beihilfe

sollten nach den Erfahrungen der Praxis nicht kumulativ, sondern lediglich alternativ vorgesehen werden. Der mit der Beihilfengewährung beabsichtigte Zweck der Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten erfordert, daß auch relativ gut fundierten Betrieben — gerade diese gewährleisten in den meisten Fällen sichere Arbeitsplätze — ein Anreiz zur Vornahme der gewünschten Maßnahme geboten wird. Es sollte daher in diesen Fällen als Voraussetzung für eine Beihilfengewährung auch genügen, daß ohne Gewährung eines Zinsenzuschusses die Durchführung der Maßnahme unterbleiben würde. Die im folgenden vierten Satz des § 28 Abs. 3 vorgesehene Orientierung des Zinsenzuschusses der Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers, bliebe durch die vorgesehene Neuregelung unberührt.

Zu Art. I Z. 16:

Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a können gemäß § 28 Abs. 4 lit. b bis zum Einfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden, wenn dadurch erleichtert wird, die für die Umstellung der betroffenen Arbeitskräfte auf andere Arbeitsplätze nötige Zeit zu gewinnen. Obwohl der arbeitsmarktpolitische Sinn dieser Bestimmung nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 27 Abs. 1 lit. a in der Sicherung von Arbeitsplätzen oder der Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten zur Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit liegt, haben sich in der Praxis durch restriktive Interpretation des Wortlautes des § 28 Abs. 4 lit. b Schwierigkeiten ergeben. Es wird nämlich in jenen Fällen, in denen ein Betrieb in Sanierungsmaßnahmen, wie z. B. Kooperationen, Konzentrationen, Fusionen oder die Übernahme durch einen Rechtsnachfolger, einbezogen wird und keine Umstellung der Produktion in technischer Hinsicht erfolgt, teilweise die Auffassung vertreten, daß in diesen Fällen nicht von einer Umstellung der betroffenen Arbeitskräfte auf andere Arbeitsplätze gesprochen werden kann. Um Auslegungsschwierigkeiten in diesen Fällen, insbesondere bei Sanierungen durch Kooperationen mit einem finanzstarken Partner ohne gesellschaftsrechtliche Änderungen, zu vermeiden, soll eine Zuschußgewährung gemäß § 28 Abs. 4 lit. b dafür ausdrücklich vorgesehen werden.

Zu Art. I Z. 17:

Aus den Erfahrungen der Praxis hat es sich ergeben, daß auch in jenen Fällen, in denen die als Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitsbeihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. d erforderlichen Vereinbarungen zwischen den für den

Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer bereits geschlossen wurden, die Einführung von Kurzarbeit und damit die Inanspruchnahme der Kurzarbeitsbeihilfen im Einzelfall unterbleiben kann, wenn bei rechtzeitiger Information der Arbeitsmarktverwaltung über die aufgetretenen Schwierigkeiten eine Lösung dieser Schwierigkeiten durch andere Maßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz eingeleitet werden kann. Diese Bestimmung sieht eine Informationspflicht des Dienstgebers gegenüber der Arbeitsmarktverwaltung für den Fall der Einführung von Kurzarbeit vor und sollte trotz des Umstandes, daß auf Kurzarbeitsbeihilfen gemäß § 27 Abs. 2 kein Rechtsanspruch besteht, als Voraussetzung für die Gewährung einer Kurzarbeitsbeihilfe an dieser Stelle in das Gesetz aufgenommen werden, um eine rasche Information der Arbeitsmarktverwaltung über eingetretene Schwierigkeiten sicherzustellen. Da die Informationspflicht der Dienstgeber im Falle von Kurzarbeit im wesentlichen den gleichen Zweck verfolgt wie die im § 45 a vorgesehenen Meldepflichten (vgl. Art. I Z. 22), wird eine rechtzeitige Verständigung in der Regel nur dann angenommen werden können, wenn sie mindestens zwei Monate vor Einführung der Kurzarbeit erfolgte. Aufbauend auf die Informationspflicht soll als weitere Voraussetzung statuiert werden, daß in einer zwischen den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und dem Dienstgeber durchzuführenden Beratung, zu der der Betriebsrat beizuziehen ist, vor Übergang auf Kurzarbeit die Möglichkeit anderer Lösungen für bestehende Beschäftigungsschwierigkeiten unter Einsatz von Maßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz erörtert werden. Die praktischen Erfahrungen haben nämlich gezeigt, daß derartige rechtzeitige Beratungen sowohl für die Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer vorteilhaftere Alternativen zur Kurzarbeit aufzeigen können. Die vorgesehenen Verständigungen der für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer soll es diesen ermöglichen, an den Beratungen mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung teilzunehmen.

Zu Art. I Z. 20:

Die Ausführungen zu Art. I Z. 15 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß es sich dort um Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a, hier aber um Beihilfen gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten handelt. Auch hier soll eine Beihilfe in Form eines Zinszuschusses gewährt werden können, wenn eines der beiden Erfordernisse durch Übersteigen der finanziellen

Leistungsfähigkeit des Betriebes oder des Unterbleibens einer Maßnahme bei Nichtgewährung einer Beihilfe vorliegt. Das Erfordernis des gleichzeitigen Vorliegens beider genannter Voraussetzungen soll aus den gleichen, zu Art. I Z. 15 genannten Gründen entfallen.

Zu Art. I Z. 22:

Wie gerade die derzeitige Lage auf dem Arbeitsmarkt besonders deutlich macht, ist eine bessere Abstimmung der personalpolitischen Maßnahmen der Betriebe auf die arbeitsmarktpolitischen Möglichkeiten nötig, und zwar durch Institutionalisierung eines sogenannten Frühwarnsystems. Internationale Organisationen empfehlen und einzelne Länder praktizieren auch bereits die vorgeschlagene Regelung (§ 45 a).

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Bestimmung, nämlich die frühzeitige Verständigung der Arbeitsmarktverwaltung im Interesse der Arbeitnehmer, erschien es gerechtfertigt, den Anwendungsbereich möglichst weit zu fassen, so daß auch keine Veranlassung bestand, die Gebietskörperschaften bezüglich ihrer Dienststellen und Betriebe auszunehmen.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Übersicht und die Information über den Arbeitsmarkt eine wesentliche Voraussetzung für die optimale Zusammenführung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ist. Aus diesem Grunde soll eine Verpflichtung zur Meldung offener Stellen vorgesehen werden. Wenn die vorgesehene Verpflichtung auch keine zusätzlichen Arbeitsplätze schafft, kann sie doch in der vorgeschlagenen Form in allen Phasen der Konjunktur, vor allem aber in schwierigen Phasen, zu einem befriedigenderen Funktionieren des Arbeitsmarktes beitragen und der Arbeitsmarktverwaltung helfen, den Funktionen, die ihr durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz übertragen wurden, gerecht zu werden. Die vorgesehene Bestimmung (§ 45 b) soll allerdings die freie Disposition der Arbeitgeber hinsichtlich der Besetzung auch der dem Arbeitsamt gemeldeten Stellen nicht beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang ergaben sich auch keine Ansatzpunkte für die Gebietskörperschaften, bezüglich ihrer Dienststellen und Betriebe eine Sonderregelung vorzusehen, da den Arbeitssuchenden umfassende Informationen geboten werden sollen. Im Abs. 3 wurden jedoch die sogenannten Tendenzbetriebe im Hinblick auf ihre besondere Zweckbestimmung von der Meldepflicht ausgenommen. Österreich würde mit dieser Regelung keineswegs Intentionen internationaler Organisationen auf diesem Gebiet zuwiderhandeln und den arbeitsmarktpolitischen Versuchen anderer Länder folgen, zumal die derzeitige Lage auf dem Arbeitsmarkt Maßnahmen in dieser Richtung wünschenswert erscheinen lassen.

Die Probleme der älteren Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt sind allgemein bekannt. Ebenso bekannt sind die Versuche und Bemühungen, sie durch verschiedene Maßnahmen zu mildern oder zu lösen. Die im Entwurf vorgesehene Regelung stellt einen Versuch der Arbeitsmarktpolitik dar, die bisherigen, im sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Bereich verankerten Maßnahmen, wie hohe Abfertigungen, lange Kündigungsfristen und finanzielle Förderung, durch arbeitsmarktpolitische Möglichkeiten, auf die Altersstrukturen der Betriebe Einfluß zu nehmen, zu ergänzen. Eine derartige Einflußnahme, die auf Grund der derzeitigen Lage am Arbeitsmarkt als wünschenswert angesehen wird, soll unbeschadet sonstiger, für ein optimales Funktionieren des Arbeitsmarktes notwendiger Maßnahmen ebenfalls eine bessere Abstimmung der personalpolitischen Maßnahmen der einzelnen Betriebe auf die Gegebenheiten im Bereich bestimmter Teilarbeitsmärkte, vor allem für bestimmte Personengruppen, ermöglichen. Denn die bisher ergriffenen oder doch verfügbaren Maßnahmen haben sich nicht im gewünschten Ausmaß als zielführend erwiesen. Eine Sonderregelung für die Gebietskörperschaften wäre auch bei der Bestimmung des § 45 c sachlich nicht zu rechtfertigen gewesen; es sind aber auch, wie das Begutachtungsverfahren ergeben hat, gerade in diesem Bereich im Hinblick auf die Altersstruktur keine Schwierigkeiten zu erwarten.

Zielsetzung der unter der Rubrik „Mitwirkung der Dienstgeber“ zusammengefaßten neuen Bestimmungen ist vor allem auch, durch die Erfüllung der in den §§ 45 a bis c gegebenen Verpflichtungen die Voraussetzungen für einen optimalen Einsatz des Instrumentariums nach diesem Bundesgesetz zu schaffen.

Zu Art. I Z. 23:

Die seit dem Inkrafttreten des Arbeitsmarktförderungsgesetzes mit 1. Jänner 1969 unverändert gebliebenen Strafbestimmungen wären im Hinblick auf die seither gewonnenen Erfahrungen in der Strafverfolgung von Verstößen gegen das Verbot jeder auf Arbeitsvermittlung gerichteten Tätigkeit, wie sie im § 9 Abs. 1 bis 4 umschrieben wird, sowie unter Bedachtnahme auf die in der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958, enthaltenen Zielsetzungen zu ändern.

Diese Änderungen umfassen im Interesse einer optimalen Vorbeugung und einer wirksamen Begegnung von Verstößen insbesondere eine Anhebung der Strafsätze. Ferner soll künftighin nur mehr eine Geldstrafe vorgesehen werden. Die derzeitige Anordnung einer Primärfreiheitsstrafe bzw. die Anordnung von Geld- und Freiheitsstrafen nebeneinander würde wegfallen. Die Höhe der vorgesehenen Geldstrafe ergibt sich

einerseits im Hinblick auf die für die einzelne Arbeitskraft aus einer unerlaubten Vermittlungstätigkeit resultierenden schwerwiegenden Folgen hinsichtlich ihrer Stellung am Arbeitsmarkt und ist andererseits nicht zuletzt auch wegen des Wegfalles der Arreststrafe gerechtfertigt.

Die allgemeine Frist für die Verfolgungsverjährung von drei Monaten (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen, weil die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung vielfach erst durch Hinweise dritter Stellen von einer unerlaubten Arbeitsvermittlung Kenntnis erhalten. Im Hinblick auf den seit der Setzung der Verwaltungsübertretung insbesondere unter Bedachtnahme auf die notwendigen Ermittlungen und die Stellung des Strafantrages an die Bezirksverwaltungsbehörde in der Regel verstrichenen Zeitraum ist keine ausreichende Gewähr für die rechtzeitige Einleitung der Verfolgung gegeben. Die von den allgemeinen Verwaltungsvorschriften abweichende Regelung erscheint deshalb unbedingt erforderlich, weil eine Wahrung der vom Gesetzgeber den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung übertragenen Aufgaben, worunter auch die Unterbindung einer unerlaubten Vermittlungstätigkeit fällt, durch das eher formale Kriterium der Fristversäumnis, die eine Strafverfolgung unterbindet, nicht erfolgen könnte.

Durch die Sonderwidmung der Geldstrafertlöse, die sich auf § 15 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, stützt, soll gewährleistet werden, daß die aus einer Bestrafung resultierenden Geldmittel für den Arbeitsmarkt zur Abdeckung von finanziellen Förderungsmaßnahmen erhalten bleiben.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Zu den einzelnen Bestimmungen, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen können, wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 11:

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Kosten für die Ausstattung eines Ausbildungsplatzes von 300 000 S würden sich unter der Annahme, daß für 100 Lehrlinge Errichtungsinvestitionen durchzuführen wären, Mehrausgaben von rund 30 Millionen Schilling ergeben.

Zu Art. I Z. 16:

Unter der Annahme, daß jährlich 100 Arbeitsplätze durch die erweiterte Förderungsmöglichkeit im Falle von Sanierungsmaßnahmen betroffen sein könnten, würde sich bei einem Aufwand von rund 36 000 S pro Arbeitskraft (einfacher Aufwand) ein Mehraufwand von 3,6 Millionen Schilling ergeben.

Ein erhöhter Personalbedarf tritt durch diesen Entwurf nicht ein.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 1 Abs. 2, 3, 4 und 5

(2) Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben, soweit dies zur Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben notwendig ist, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft sowie die berufliche Gliederung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht zu beobachten, hierfür notwendige Unterlagen zu beschaffen, erforderliche Aufzeichnungen vorzunehmen und alle Maßnahmen, die eine ständige allgemeine Übersicht gewährleisten, zu treffen sowie die gewonnenen Erkenntnisse bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu verwerten. Sofern auf Grund der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, von den sachlich zuständigen Bundesministerien ausgewertete Erhebungen über die Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft sowie die berufliche Gliederung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht vorliegen, sind diese heranzuziehen.

(3) Die Landesarbeitsämter haben unter Zuordnung der Ergebnisse der gemäß Abs. 2 ergriffenen Maßnahmen und nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse (§ 44) jeweils für das kommende Jahr das voraussichtliche Angebot und den voraussichtlichen Bedarf an Arbeitskräften in ihrem Landesarbeitsamtsbezirk zu ermitteln und unter Berücksichtigung der vorhandenen Arbeitsplätze und Arbeitskräfte die für den Bereich des Landesarbeitsamtsbezirkes zur Erreichung der im Abs. 1 genannten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe der bestehenden bundesgesetzlichen Vorschriften zu treffen.

(4) Die Landesarbeitsämter haben in vom Bundesministerium für soziale Verwaltung festzusetzenden Zeitabständen, die nicht kürzer sein dürfen als ein Jahr, nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse eine Vorschau vorzunehmen

a) über die zu erwartenden Berufswünsche der Arbeitssuchenden und

Fassung des Entwurfes:

§ 1 Abs. 2, 3, 4 und 5

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat für die Arbeitsmarktbeobachtung sowie für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu sorgen.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat unter Berücksichtigung der nach Abs. 2 erarbeiteten Unterlagen und nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik (§ 41) Maßnahmen für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasste und auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung Rücksicht nehmende Arbeitsmarktpolitik zu treffen. Dabei ist auf übergeordnete volkswirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte gebührend Rücksicht zu nehmen.

Wird aufgehoben.

Geltende Fassung:

- b) über die zu erwartenden offenen Stellen einschließlich der Ausbildungsmöglichkeiten, wobei insbesondere auch die beruflichen und wirtschaftlichen Aussichten in den einzelnen Berufen zu berücksichtigen sind.

(5) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auf Grund der nach Abs. 3 und 4 erarbeiteten Unterlagen und nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik (§ 41) eine Gesamtanalyse zu erstellen, die auch über langfristige Tendenzen auf dem Arbeitsmarkt in wirtschaftlicher, beruflicher und sozialer Hinsicht Auskunft gibt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat Maßnahmen für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte und auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung Rücksicht nehmende Arbeitsmarktpolitik zu treffen. Dabei ist auf übergeordnete volkswirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte gehörend Rücksicht zu nehmen.

§ 3 Abs. 2 lit. f

(2) Für die Berufsberatung sowie die Vermittlung von Lehrstellen und sonstigen Ausbildungsplätzen gelten nachstehende Richtlinien:

.....

- f) soweit zur Feststellung der Eignung des Ratsuchenden eine psychologische oder ärztliche Untersuchung erforderlich ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Ratsuchenden, bei einem minderjährigen auch des Erziehungsberechtigten (§ 39 Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 99/1954).

§ 6 Abs. 1

(1) Zu Beginn des Schuljahres haben die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie die Polytechnischen Lehrgänge alle im § 5 Abs. 1 unter lit. a bis c genannten Schüler dem nach dem Standort der Schule zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe des Abs. 4 zu melden.

§ 10 lit. h

Für die Arbeitsvermittlung gelten insbesondere nachstehende Richtlinien:

.....

- h) soweit zur Feststellung der Eignung des Arbeitssuchenden eine ärztliche bzw. psychologische Untersuchung erforderlich ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Arbeitssuchenden, bei einem minderjährigen auch seines Erziehungsberechtigten (§ 39 Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 99/1954),

.....

Fassung des Entwurfes:

Wird aufgehoben.

§ 3 Abs. 2 lit. f

(2) Für die Berufsberatung sowie die Vermittlung von Lehrstellen und sonstigen Ausbildungsplätzen gelten nachstehende Richtlinien:

.....

- f) zu einer der Feststellung der Eignung des Ratsuchenden vorausgehenden psychologischen oder ärztlichen Untersuchung bedarf es der Zustimmung des Ratsuchenden, bei einem Minderjährigen auch des Erziehungsberechtigten (§ 39 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954),

.....

§ 6 Abs. 1

(1) Zu Beginn des Schuljahres haben die Volkshaupt- und Sonderschulen, die allgemeinbildenden höheren Schulen sowie die Polytechnischen Lehrgänge alle im § 5 Abs. 1 unter den lit. a bis c genannten Schüler dem nach dem Standort der Schule zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe des Abs. 4 zu melden.

§ 10 lit. h

Für die Arbeitsvermittlung gelten insbesondere nachstehende Richtlinien:

.....

- h) zu einer der Feststellung der Eignung des Arbeitssuchenden vorausgehenden psychologischen oder ärztlichen Untersuchung bedarf es der Zustimmung des Arbeitssuchenden, bei einem Minderjährigen auch des Erziehungsberechtigten (§ 39 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954),

.....

Geltende Fassung:

§ 18 Abs. 2

(2) Die Ausübung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung darf nur bewilligt werden, wenn

- a) der Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) die Gewähr gegeben erscheint, daß der Antragsteller die entgeltliche Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchführen wird, und
- c) ein Bedarf hiezu nicht nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum besteht.

§ 24 Abs. 1

(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 19 und 20 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Schulungsort bzw. der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Schulungsort bzw. dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik.

§ 25 Abs. 1

(1) Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Auf diese Pflichtversicherungen finden die einschlägigen Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Allgemeinen Sozialver-

Fassung des Entwurfes:

§ 18 Abs. 2

(2) Die Ausübung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung darf nur bewilligt werden, wenn

- a) der Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) die Gewähr gegeben erscheint, daß der Antragsteller die entgeltliche Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchführen wird,
- c) ein Bedarf hiezu nicht nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum besteht und
- d) der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, daß er die entgeltliche Arbeitsvermittlung hauptberuflich ausüben wird.

§ 23 Abs. 3

(3) Soweit der Berechnung von Beihilfen der tatsächliche Aufwand zugrunde zu legen ist, können vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik die Beihilfen für Förderungsfälle, für die sich im Hinblick auf ihre Gleichartigkeit und Häufigkeit Durchschnittssätze ermitteln lassen, in Form von Pauschalbeträgen festgesetzt werden.

§ 24 Abs. 1

(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 19 und 20 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Schulungsort bzw. der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Schulungsort bzw. dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik.

§ 25 Abs. 1

(1) Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Auf diese Pflichtversicherungen finden die einschlägigen Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Geltende Fassung:

sicherungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Meldepflicht im Sinne dieser Vorschriften dem Landesarbeitsamt, das über die Maßnahme gemäß § 19 lit. b befunden hat, obliegen; dieses hat auch die Beiträge zur Gänze einzuzahlen, sofern die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen. Die Beiträge sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt jener Betrag, der der Berechnung der Beihilfe zugrunde liegt.

§ 26 Abs. 1

(1) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b kann von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik geeigneten Betrieben und Einrichtungen mit deren Zustimmung übertragen werden, sofern durch diese der mit den Maßnahmen angestrebte Erfolg gewährleistet erscheint.

§ 26 Abs. 2

(2) Sofern es lokale oder regionale Umstände auf dem Arbeitsmarkt erfordern, kann die Übertragung nach Abs. 1 auch erfolgen, wenn sie nur bei finanzieller Unterstützung für Ausstattungs-, Erweiterungs- oder Errichtungsinvestitionen möglich ist. Eine derartige finanzielle Unterstützung kommt für neu zu schaffende Einrichtungen nur dann in Betracht, wenn solche Einrichtungen nicht bestehen oder bestehende mit Hilfe einer solchen Unterstützung nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können.

§ 26 Abs. 5

(5) Ist eine Übertragung unter den in den Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht zu erwirken, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung zur Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erforderlichenfalls auch eigene Einrichtungen schaffen, sofern solche nicht bestehen oder bestehende nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können.

§ 26 Abs. 7

(7) Eine Übertragung nach den Abs. 2 und 4 erfordert überdies, daß betroffene Gemeinden und Bundesländer angemessene Beihilfen leisten oder sich in anderer Form entsprechend beteiligen. Von den Voraussetzungen einer Beteiligung kann in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses abgesehen werden.

Fassung des Entwurfes:

mit der Maßgabe Anwendung, daß die Meldepflicht im Sinne dieser Vorschriften dem Landesarbeitsamt, das über die Maßnahme gemäß § 19 Abs. 1 lit. b befunden hat, obliegen; dieses hat auch die Beiträge zur Gänze einzuzahlen, sofern die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen. Die Beiträge sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt der Betrag der Beihilfe.

§ 26 Abs. 1

(1) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a oder b kann von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik geeigneten Betrieben und Einrichtungen mit deren Zustimmung übertragen werden, sofern durch diese der mit den Maßnahmen angestrebte Erfolg gewährleistet erscheint.

§ 26 Abs. 2

(2) Sofern es aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, insbesondere aus lokalen oder regionalen Umständen am Arbeitsmarkt oder aus in bestimmten Personengruppen gelegenen Gründen, erforderlich ist, kann die Übertragung nach Abs. 1 auch erfolgen, wenn sie nur bei finanzieller Unterstützung für Ausstattungs-, Erweiterungs- oder Errichtungsinvestitionen möglich ist. Eine derartige finanzielle Unterstützung kommt für neu zu schaffende Einrichtungen nur dann in Betracht, wenn solche Einrichtungen nicht bestehen oder bestehende mit Hilfe einer solchen Unterstützung nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können.

§ 26 Abs. 5

(5) Ist eine Übertragung unter den in den Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht zu erwirken, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung zur Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a oder b erforderlichenfalls auch eigene Einrichtungen schaffen, sofern solche nicht bestehen oder bestehende nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können.

§ 26 Abs. 7

(7) Eine Übertragung nach den Abs. 2 und 4 erfordert überdies, daß betroffene Gemeinden oder Bundesländer angemessene Beihilfen leisten oder sich in anderer Form entsprechend beteiligen. Zum Zwecke der Vorfinanzierung einer solchen Beteiligung kann ein Darlehen an die erwähnten Gebietskörperschaften gewährt werden, wenn die Dringlichkeit der Finanzierung bzw. finanzielle oder administrative Schwierigkeiten es erfordern. Von der Voraussetzung einer Be-

Geltende Fassung:

§ 28 Abs. 3

(3) Als Zinszuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Zinszuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hiefür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht und ohne Gewährung eines Zinszuschusses die Durchführung der Maßnahmen unterbleiben würde. Der Zinszuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers. Ein Zinszuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nur so lange gewährt werden, als die finanzielle Leistungsfähigkeit des Darlehensschuldners dies erforderlich erscheinen läßt, keinesfalls aber länger als fünf Jahre.

§ 28 Abs. 4 lit. b

Als Zuschuß kann die Beihilfe

.....

- b) bis zum Einfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden, wenn dadurch erleichtert wird, die für die Umstellung der betroffenen Arbeitskräfte auf andere Arbeitsplätze nötige Zeit zu gewinnen.

Fassung des Entwurfes:

teiligung kann in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses abgesehen werden.

§ 27 Abs. 4

(4) Soweit der Berechnung von Beihilfen der tatsächliche Aufwand zugrunde zu legen ist, können vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik die Beihilfen für Förderungsfälle, für die sich im Hinblick auf ihre Gleichartigkeit und Häufigkeit Durchschnittssätze ermitteln lassen, in Form von Pauschalbeträgen festgesetzt werden. Der § 29 Abs. 3 zweiter Satz bleibt unberührt.

§ 28 Abs. 3

(3) Als Zinszuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Zinszuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hiefür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht oder ohne Gewährung eines Zinszuschusses die Durchführung der Maßnahmen unterbleiben würde. Der Zinszuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers. Ein Zinszuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nur so lange gewährt werden, als die finanzielle Leistungsfähigkeit des Darlehensschuldners dies erforderlich erscheinen läßt, keinesfalls aber länger als fünf Jahre.

§ 28 Abs. 4 lit. b

Als Zuschuß kann die Beihilfe

.....

- b) bis zum Einfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden, wenn dadurch erleichtert wird, die für die Umstellung der betroffenen Arbeitskräfte auf andere Arbeitsplätze oder die für die Sicherung von Arbeitsplätzen durch Sanierungsmaßnahmen, wie z. B. Kooperationen, Konzentrationen, Fusionen oder Übernahme durch einen Rechtsnachfolger, nötige Zeit zu gewinnen.

Geltende Fassung:

§ 29 Abs. 1

(1) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. d können bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft den Dienstgebern für die als Kurzarbeiterunterstützung geleistete Entschädigung im Sinne des Abs. 2 gewährt werden, wenn

- a) diese Störungen voraussichtlich längere Zeit andauern werden und
- b) zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden.

§ 34 Abs. 1

(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, soweit es sich um Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist.

Fassung des Entwurfes:

§ 29 Abs. 1

(1) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. d können bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft den Dienstgebern für die als Kurzarbeiterunterstützung geleistete Entschädigung im Sinne des Abs. 2 gewährt werden, wenn

- a) diese Störungen voraussichtlich längere Zeit andauern werden,
- b) das Arbeitsamt rechtzeitig verständigt wurde, der Dienstgeber die gemäß lit. c zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften benachrichtigt hat und in einer zwischen den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und dem Dienstgeber durchzuführenden Beratung, der von der Arbeitsmarktverwaltung der Betriebsrat beizuziehen ist, unter Bedachtnahme auf die nach diesem Bundesgesetz möglichen Maßnahmen keine andere Lösungsmöglichkeit für die bestehenden Beschäftigungsschwierigkeiten gefunden wurde und
- c) zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden.

§ 34 Abs. 1

(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, soweit es sich um Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge dringend erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

Geltende Fassung:

§ 36 Abs. 3

(3) Als Zinsenzuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Zinsenzuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hiefür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht und ohne Gewährung eines Zinsenzuschusses die Durchführung der Maßnahme unterbleiben würde. Der Zinsenzuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers. Ein Zinsenzuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nur so lange gewährt werden, als die finanzielle Leistungsfähigkeit des Darlehensschuldners dies erforderlich erscheinen läßt, keinesfalls aber länger als fünf Jahre.

§ 39 Abs. 2

(2) Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt. In allen anderen Fällen befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie, deren Äußerungen zur Herstellung des Einvernehmens bei Vorliegen von konjunkturellen oder betrieblichen Schwie-

Fassung des Entwurfes:

und die Anhörung des Verwaltungsausschusses bzw. des Beirates für Arbeitsmarktpolitik entfallen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Verwaltungsausschuß bzw. dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik jedoch ehestmöglich zu berichten.

§ 35 Abs. 5

(5) Soweit der Berechnung von Beihilfen der tatsächliche Aufwand zugrunde zu legen ist, können vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik die Beihilfen für Förderungsfälle, für die sich im Hinblick auf ihre Gleichartigkeit und Häufigkeit Durchschnittssätze ermitteln lassen, in Form von Pauschalbeträgen festgesetzt werden.

§ 36 Abs. 3

(3) Als Zinsenzuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Zinsenzuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hiefür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht oder ohne Gewährung eines Zinsenzuschusses die Durchführung der Maßnahme unterbleiben würde. Der Zinsenzuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers. Ein Zinsenzuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nur so lange gewährt werden, als die finanzielle Leistungsfähigkeit des Darlehensschuldners dies erforderlich erscheinen läßt, keinesfalls aber länger als fünf Jahre.

§ 39 Abs. 2

(2) Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt. In allen anderen Fällen befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und Handel, Gewerbe und Industrie, deren Äußerungen zur Herstellung des Einvernehmens bei Vorliegen von konjunkturellen oder betrieblichen Schwie-

Geltende Fassung:

rigkeiten innerhalb von vier Wochen zu erfolgen haben, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist.

Fassung des Entwurfes:

rigkeiten innerhalb von vier Wochen zu erfolgen haben, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über ein Begehren unverzüglich befunden wird, können das Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie und die Anhörung des Verwaltungsausschusses bzw. des Beirates für Arbeitsmarktpolitik entfallen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Verwaltungsausschuß bzw. dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik jedoch ehestmöglich zu berichten.

Mitwirkung der Dienstgeber**§ 45 a**

(1) Dienstgeber haben das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt durch schriftliche Anzeige zu verständigen, bevor sie den Beschäftigtenstand

- a) in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 Dienstnehmern um 5 v. H. und
- b) in Betrieben mit in der Regel mindestens 1 000 Dienstnehmern um mindestens 50 Dienstnehmer

innerhalb von vier Wochen verringern. Das Arbeitsamt ist jedenfalls zwei Monate vor Beendigung der Dienstverhältnisse zu verständigen. Die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften bereits bestehenden Verpflichtungen dieser Art für den Dienstgeber bleiben unberührt.

(2) Eine Verständigung im Sinne des Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Verringerung des Beschäftigtenstandes Dienstnehmer betrifft,

- a) deren Dienstverhältnis im Hinblick auf Ansprüche aus der Pensionsversicherung beendet wird,
- b) die ihr Dienstverhältnis selbst oder einvernehmlich mit dem Dienstgeber auflösen,
- c) deren Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis durch die Eigenart des Betriebes als Saisonbetrieb bedingt ist,
- d) die aus einem befristeten Dienstverhältnis ausscheiden oder
- e) deren Dienstverhältnis durch Entlassung aufgelöst wird.

§ 45 b

(1) Dienstgeber haben die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze, Lehrstellen und sonstige Ausbildungsplätze dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsamt zur Erfüllung der den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung übertragenen Aufgaben (§ 1 Abs. 1 lit. b und c) zu melden. Die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften bereits bestehenden Verpflichtungen dieser Art für Dienstgeber bleiben unberührt.

Geltende Fassung:

§ 48

§ 48. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 9 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes werden, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 300 S bis 6000 S oder mit Arrest von einem Tag bis zu zwei Wochen bestraft; beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Fassung des Entwurfes:

(2) Arbeitsplätze, Lehrstellen und sonstige Ausbildungsplätze gelten nicht als offen im Sinne des Abs. 1, wenn sie

- a) voraussichtlich mit Personen besetzt werden, die bereits in einem Dienstverhältnis zum betreffenden Dienstgeber stehen, oder
- b) auf Grund einer durch Rechtsvorschriften geregelten Personalplanung festgelegt, jedoch zur Einziehung vorgesehen sind.

(3) Von der Meldepflicht im Sinne des Abs. 1 sind Dienstgeber ausgenommen, wenn es sich um Stellen in Unternehmen und Betrieben handelt, die

- a) unmittelbar Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung oder
- b) unmittelbar politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen oder karitativen Zwecken

dienen.

§ 45 c

(1) Dienstgeber haben darauf zu achten, daß die Altersstruktur der Arbeitnehmerschaft ihres Betriebes im Hinblick auf die älteren Dienstnehmer im Einklang mit der allgemeinen Altersstruktur der Arbeitskräfte unter Bedachtnahme auf die branchenmäßigen, beruflichen oder regionalen Umstände steht.

(2) Besteht Grund zu der Annahme, daß der Dienstgeber weniger ältere Dienstnehmer beschäftigt, als unter Bedachtnahme auf die allgemeine Altersstruktur der Arbeitskräfte und die branchenmäßigen, beruflichen oder regionalen Umstände zumutbar erscheint, so hat das Landesarbeitsamt die Angelegenheit mit dem Dienstgeber zu beraten. Dem Verwaltungsausschuß ist vom Ergebnis zu berichten.

(3) Sofern das Ergebnis der Beratung nach Abs. 2 dies erfordert, hat das Landesarbeitsamt nach Anhörung des Verwaltungsausschusses dem Dienstgeber Maßnahmen und Möglichkeiten zur Beschäftigung älterer Dienstnehmer vorzuschlagen.

§ 48

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 5 000 S bis 20 000 S, im Wiederholungsfalle von 10 000 S bis 40 000 S bestraft.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG 1950, BGBl. Nr. 172) für Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt sechs Monate.

(3) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 zu.